

S1 Anpassung Präferenzwahlverfahren

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| Antragsteller*in: | Bundesvorstand |
| Beschlussdatum: | 07.09.2017 |
| Tagesordnungspunkt: | 2. Satzungsänderungsanträge (SÄA) |

Antragstext

1 Ersetze § 18 Nr. 7 durch:

2 7. Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer Kandidatin / eines Kandidaten
3 das Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

4
5 (I) Der Überschuss einer Kandidatin / eines Kandidaten ist die Differenz
6 zwischen ihrer / seiner Stimmenzahl und des Quorums.

7 (II) **gestrichen**

8 (III) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

9 - Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der
10 Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch
11 ihre / seine Stimmenzahl.

12 - Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme
13 ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem
14 Übertragungswert.

15 - Die Stimmen aller gewählten Kandidat*innen werden mit ihrem gegenwärtigen
16 Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen,
17 auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen
18 Wählers lautet. Falls die_der dort benannte Kandidat_in entweder bereits für
19 gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die
20 Stimme auf die / den nächste_n noch im Rennen befindlichen Kandidat_in
21 übertragen.

22 - Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.

23 - Gehe zu 5.

Begründung

Diese Änderung ist nötig, da sie das Verfahren deutlich demokratisiert.

1. Der bisherige punkt (II) macht die Auszählung recht kompliziert, da hier

a) völlig vermeidbare Zufallsauswahlen ins Spiel kommen und

b) auf einmal Entscheidungen nicht nur auf Zustandsdaten (aktuelle Stimmenzahl), sondern auch auf
Historiendaten (als sich die Stimmenzahl [...] zuletzt unterschied) getroffen werden.

Diese Punkte zu ändern halten wir für nötig, damit eben nicht aufgrund von Historiendaten entschieden wird
und die Auszählung klarer und damit demokratischer wird.

S2 Präferenzwahlverfahren anpassen 2

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| Antragsteller*in: | Bundeschvorstand |
| Beschlussdatum: | 07.09.2017 |
| Tagesordnungspunkt: | 2. Satzungsänderungsanträge (SÄA) |

Antragstext

24 Ersetze § 18 Nr. 8 durch:

25 8. Falls zwei oder mehr Kandidat_innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen
26 haben, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcheR dieser
27 Kandidat_innen aus dem Rennen ausscheidet.

Begründung

1. vereinfacht die Änderung das Verfahren und ist weniger fehleranfällig.
2. Sehen wir ein Problem ungerechtfertigten ungleichen Stimmgewichts: Es gibt keinen Grund, warum bei Stimmenpatt diejenigen, die im ersten Wahlgang schlechtere Ergebnisse hatten benachteiligt werden sollen. Sonst würden übertragenen Stimmen schwächer gewertet als nicht-übertragene. Niemand käme bei einer konventionellen Wahl auf die Idee, bei einem Patt im zweiten Wahlgang auf die Ergebnisse im ersten Wahlgang zurückzugreifen, wo die Bewerberlage noch anders war.